

*Kirchenrecht – Pastoraltheologie – Liturgiewissenschaft*

Marchetti, Aemilius, OFM, *De regimine solutionum debitorum mutato valore pecuniae*. (Studia Antoniana, 11.), Romae, Antonianum, 1958. XII und 144 S. – Preis nicht mitgeteilt.

Verf. befaßt sich mit der zeitgemäßen Frage, wie die Zahlungspflicht bei Veränderung des Geldwerts im kanonischen Recht geregelt wurde und wird. Er bedient sich bei seiner Untersuchung der historisch-kritischen Methode, bemüht sich um eine klare sprachliche Fassung und gibt eine übersichtliche Einteilung.

Bevor er das eigentliche Problem angeht, legt er den Begriff des Geldes und der Zahlungspflicht dar. Der Wert des Geldes, sein Realwert, der von der Güte des zur Prägung der Münzen verwendeten Metalls abhängt, der gesetzliche Nennwert, der von der öffentlichen Gewalt festgesetzt wird, und der Kurswert, der sich aus der wirtschaftlichen Lage ergibt, kann Veränderungen erfahren. Die Zahlungspflicht war vor dem neuen kirchlichen Gesetzbuch im römischen Recht begründet, das fünf Quellen kennt (Kontrakt, Quasikontrakt, Delikt, Quasidelikt, Gesetz). Der CIC can 1529 läßt für alle Zahlungen im weitesten Sinn des Wortes das bürgerliche Gesetz des betreffenden Landes gelten.

Wenn sich der Geldwert in der Zeit zwischen der Eingehung und der Erfüllung einer Verpflichtung ändert, so hielten die früheren Kanonisten teils den ersteren, teils den letzteren Zeitpunkt als maßgebend für die Höhe der Zahlung. Wurde jedoch dem abgeschlossenen Vertrag von den Parteien eine Klausel beifügt, so wurde diese für entscheidend angesehen.

Was das jetzige Recht des CIC can 1529 anlangt, so sucht Verf. genauer zu klären, welches bürgerliche Recht eines Landes in Frage kommt und welche Schranken seiner Geltung gesetzt sind (entgegenstehendes göttliches und kanonisches Recht). Nach fast allen bürgerlichen Gesetzbüchern der verschiedenen Länder sind die geschuldeten Zahlungen gemäß dem Nennwert des Geldes zur Zeit der Zahlung zu leisten. Haben die Parteien einem Vertrag eine andersartige Klausel beifügt, so gilt diese nur, soweit sie nicht durch das Gesetz von vornherein verboten oder nachträglich für nichtig erklärt worden ist.

Bei seinen Ausführungen stützt sich Verf. auf die Ansichten bedeutender älterer und neuerer Kanonisten und besonders auf ein paar wichtige Entscheidungen der Rota, so auch auf eine über das deutsche Aufwertungsgesetz. Im übrigen geht er nicht näher darauf ein, was die Gesetze der einzelnen Länder im besonderen über die Zahlungspflicht bei Veränderung des Geldwertes bestimmt haben.

München

Karl Weinzierl